

Zuweisungsordnung des XI. Synodalverbandes der Evangelisch- reformierten Kirche in der Fassung vom 21. Oktober 2022 beschlossen anlässlich der Synode am 17.10.2009 in Nürnberg

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern (XI. Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche) hat am 17.10.2009 die nachfolgende Ordnung über die Anteile der Kirchengemeinden an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) beschlossen (1. Änderungsbeschluss auf der Synode in Erlangen am 12. Oktober 2012, 2. Änderungsbeschluss (§ 3) auf der Synode in Marienheim am 17. Oktober 2015, 3. Änderungsbeschluss auf der Synode in Stuttgart am 15. Oktober 2016, 4. Änderungsbeschluss auf der Synode in Leipzig am 21. Oktober 2022, 5. Änderungsbeschluss (§ 4) auf der Synode in Bayreuth am 25.10.2025).

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§1 Grundzuweisung

§ 2 Gemeindegliederzuweisung

§ 3 Bauzuweisungen und Rücklagen

- (1) Begriffe, Definitionen
- (2) Berechnung und Verteilung des Jahresbaubudgets
- (3) Zuschüsse und Darlehen
- (4) Befristung und Abruf bewilligter Zuschüsse und Darlehen sowie Tilgung gewährter Darlehen
- (5) Abruf bewilligter Baumittel und Endabrechnung
- (6) Neubewertung und Nutzungsänderung
- (7) Verwendung der Baumittel
- (8) Verwaltung der Baumittelrücklagen
- (9) Immobilienmanagement

§ 4 Fonds für besondere Aufgaben in den Zuweisungsgemeinden

§ 5 Solidarfonds

§ 6 Vervielfältigungsfaktor, Höhe der Grundbeträge

§ 7 Feststellung der Bezugszahlen

§ 8 Auszahlungsmodus

§ 9 Zuweisungsrücklage

§ 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Gebäude mit jeweiligem Gebäudewert 1914 pro Nutzungseinheit in Kategorien
gem. 3 Abs.1 i

Anlage 2: Afa-Tabelle – Nutzungsdauer für verschiedene Gebäudearten

Anlage 3: Beispiel Berechnung der Bauzuweisung

Anlage 4: Abgrenzung Instandhaltung, Reparatur, Instandsetzung, Sanierung

Anlage 5: Berechnung der Bauzuschüsse

Anlage 6: Antrag auf Bewilligung von Finanzierungsmitteln für Baumaßnahmen des Haushaltjahres

Anlage 7: Anlaufstellen für die Beantragung von Zuschüssen

Anlage 8: Anlagerichtlinien der ERK

Anlage 9: Liste der zuschussfähigen Gebäude

Anlage 10: Darlehensvertrag

Anlage 11: Immobilienmanagement

Präambel

Zwischen den Kirchengemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern (ErKiB) wird ein innerkirchlicher Finanzausgleich durchgeführt. Jeder Kirchengemeinde, auf die diese Zuweisungsordnung Anwendung findet (= Zuweisungsgemeinde), stehen Finanzzuweisungen aus der Allgemeinen Kirchenkasse der ErKiB zu.

§ 1 Grundzuweisung

- (1) Jede Zuweisungsgemeinde erhält eine jährliche Grundzuweisung.
- (2) Die Höhe ergibt sich aus § 6 Absatz 2 dieser Ordnung.

§ 2 Gemeindegliederzuweisung

- (1) Jede Zuweisungsgemeinde erhält für jedes Gemeindeglied eine einmalige jährliche Gemeindegliederzuweisung.
- (2) Die Höhe ergibt sich aus § 6 Absatz 2 dieser Ordnung.

§ 3 Bauzuweisungen und Rücklagen

(1) Begriffe, Definitionen

- a) *Gebäudewert 1914* (auch *GW 1914*) – statischer Bezugswert der Gebäudeversicherung (in Mark); bisher als „Friedensneubauwert“ bezeichnet.
- b) *Neubauwert* – aktueller (dynamisierter) Gebäudewert der Gebäudeversicherung (in EUR) ergibt sich als Produkt aus dem Gebäudewert 1914 und dem Neuwertfaktor.
- c) *Neuwertfaktor* – der jährlich vom Gebäudeversicherer bekanntgegebene Wert wird für die Berechnung der Mittel für Gebäude bzw. Gebäudeteile des Folgejahres verwendet.

- d) *Jahresbaubudget* – Gesamtbetrag, der im synodalen Jahreshaushalt für Gebäude und Gebäudeteile der Zuweisungsgemeinden und des Synodalverbands veranschlagt wird.
- e) *Zuführungsbetrag zur synodalen Baurücklage* – Betrag, der im synodalen Jahreshaushalt als Zuführung zur Baurücklage veranschlagt wird.
- f) Die synodale Mindestbaurücklage an ungebundenen Mitteln ist der Risikoabsicherung in Notfällen gewidmet und beträgt mindestens 10 v.H. des aktuellen Jahresbaubudgets.
- g) *endabgerechnete Bausumme* – Summe aller mit einem Bauprojekt zusammenhängenden Kosten einschließlich der dafür erforderlichen Planungen zur Durchführung.
- h) *zuschussfähige endabgerechnete Bausumme* – Summe aller mit einem Bauprojekt zusammenhängenden bewilligten Kosten einschließlich der dafür erforderlichen Planungen zur Durchführung abzüglich der bereits aus der synodalen Baurücklage bezuschussten Kostenanteile und der Summe der Drittmittel aus Zuschüssen, Spenden, Fördermitteln etc.
- i) Die Gebäude und Gebäudeteile der Zuweisungsgemeinden werden je nach Nutzung / Nutzungseinheiten in die folgenden Kategorien unterteilt (s. Anlage 1):
 - Kategorie 1:* Kirchengebäude bzw. Kirchenräume
 - Kategorie 2:* kirchliche Gebäude oder Gebäudeteile, kirchlich genutzt (Gemeindehäuser und -räume, Pfarr- und Gemeindebüros, als Dienstwohnung genutzte Pfarrhäuser, Aussegnungshallen, Freizeitheim Oberwaiz)
 - Kategorie 3:* kirchliche Gebäude oder Gebäudeteile, wirtschaftlich genutzt (Küsterwohnungen und Kindergärten)
 - Kategorie 4:* nicht kirchlich genutzte Gebäude oder Gebäudeteile
- j) Nutzungseinheiten – Bei einem Gebäude oder Gebäudeteil, das aufgrund seiner Nutzung unterschiedlichen Kategorien zuzuordnen ist, richtet sich der GW 1914 nach dem jeweiligen Flächenanteil in qm.
- k) Als *zuschussfähig* sind die in der Liste der zuschussfähigen Gebäude (s. Anlage 9) aufgeführten Gebäude anerkannt.

(2) Berechnung und Verteilung des Jahresbaubudgets

1. Das im Haushaltsplan eines Jahres zu veranschlagende Jahresbaubudget berechnet sich wie folgt (vgl. Anlage 3):

Gebäude und Gebäudeteile der Kategorie 1:

Gebäudewert 1914 x Neuwertfaktor	x	0,9
Nutzungsdauer gemäß Afa-Tabelle (Anlage 2)		

+

Gebäude und Gebäudeteile der Kategorie 2:

Gebäudewert 1914 x Neuwertfaktor	x	1
Nutzungsdauer gemäß Afa-Tabelle (Anlage 2)		

2. Die Verteilung des Jahresbaubudgets ist wie folgt festgelegt:

- Die Zuweisungsgemeinden erhalten die unter § 3 Absatz 2, Nr. 1 berechneten Baumittel für die Gebäude und Gebäudeteile der Kategorie 1 zu 50%. Die verbleibenden 50% Baumittel werden der synodalen Baurücklage zugeführt.
- Die Zuweisungsgemeinden erhalten die unter § 3 Absatz 2, Nr. 1 berechneten Baumittel für die Gebäude und Gebäudeteile der Kategorie 2 zu 100%.
- Die Baumittel für Gebäude des Synodalverbands (Freizeitheim Oberwaiz) werden der synodalen Baurücklage zugeführt.

(3) Zuschüsse und Darlehen

Auf Antrag (s. Anlage 6) einer Zuweisungsgemeinde entscheiden der Synodalausschuss (jeweils bis zu 150.000 Euro) und die Synode über die Bewilligung von Baumittelzuschüssen und Darlehen.

Gewährte Zuschüsse sind der synodalen Baurücklage zu entnehmen, Darlehen können der synodalen Baurücklage oder dem Allgemeinen Haushalt entnommen werden, die Tilgung ist der Dotation entsprechend zurückzuführen.

Jede zu finanzierende Maßnahme muss die Zweckbindung an Baumaßnahmen erfüllen. Zum Beginn der Durchführung einer Baumaßnahme müssen alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. die Baugenehmigung) vorliegen (vgl. §72 Haushaltsoordnung der ERK). Bei Fragen oder Zweifeln können der/die synodale Baubeauftragte, das Moderamen der ErKiB oder das Landeskirchenamt beteiligt werden.

a) Zuschüsse

- Für Gutachten und Planungsleistungen der Voruntersuchungen können unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse von bis zu 100 % gewährt werden:
 - Das Bauprojekt betrifft ein Gebäude oder Gebäudeteil aus der Liste der zuschussfähigen Gebäude und
 - die Baumaßnahme ist mit dem: r synodalen Baubeauftragten abgestimmt und ggf. abgegrenzt.

Bei Gebäuden, dessen Gebäudeteile in mehrere Kategorien unterteilt sind, wird die Zuschussgewährung auf den flächenmäßigen Anteil berechnet, der auf die Kategorien 1 und 2 entfällt.

2. Für die durch Denkmaleigenschaften bedingten Mehrkosten (abzüglich der Zuschüsse Dritter) können unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse von bis zu 100% gewährt werden:

- Das Bauprojekt betrifft ein Gebäude oder einen Gebäudeteil aus der Liste der zuschussfähigen Gebäude,
- die Baumaßnahme ist mit dem:r synodalen Baubeauftragten abgestimmt und ggf. abgegrenzt und
- die Antragsschwelle der denkmalpflegerischen Mehrkosten von 5.000 Euro wird überschritten.

Bei Gebäuden, dessen Gebäudeteile in mehrere Kategorien unterteilt sind, wird die Zuschussgewährung auf den flächenmäßigen Anteil berechnet, der auf die Kategorien 1 und 2 entfällt.

3. Für Baumaßnahmen können unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse von bis zu 50% der geprüften zuschussfähigen endabgerechneten Bausumme gewährt werden:

- Die Baumaßnahme betrifft ein Gebäude oder einen Gebäudeteil aus der Liste der zuschussfähigen Gebäude,
- die Baumaßnahme ist mit dem:r synodalen Baubeauftragten abgestimmt und ggf. abgegrenzt und
- die Antragsschwelle von 30.000 Euro (geprüfte endabgerechnete Bausumme) wird überschritten.

Ist eine Kirche oder ein Kirchraum Teil eines Gesamtgebäudes (Bad Grönenbach, Bayreuth, München 1 und München 2) sind Baumaßnahmen zur Unterhaltung des Gesamtgebäudes sowie der mit der Kirche bzw. dem Kirchraum zusammenhängenden Innenflächen zuschussfähig (Anteil in qm). Ebenfalls anerkannt wird, sofern dieses mit dem Gebäude gegen Feuer versichert ist, das Zubehör dieser Gebäude oder Gebäudeteile, z.B. Abendmahlstisch, Kanzel oder Pult und Orgel.

b) Darlehen

1. Für Baumaßnahmen an Gebäuden oder Gebäudeteilen der Kategorie 1 können unter folgenden Voraussetzungen Darlehen gewährt werden:

- Die Baumaßnahme ist mit dem:r synodalen Baubeauftragten abgestimmt und ggf. abgegrenzt,
- die Antragsschwelle von 50.000 Euro (geprüfte endabgerechnete Bausumme) wird überschritten und

- die Summe aus Zuschuss (bis zu 50%) und Darlehen darf nicht mehr als 75% der geprüften zuschussfähigen endabgerechneten Bausumme betragen (s. Anlage 5).

2. Für Baumaßnahmen an Gebäuden oder Gebäudeteilen der Kategorie 2 können unter folgenden Voraussetzungen Darlehen von bis zu 50% gewährt werden:
 - es handelt sich um eine unvorhergesehene anfallende, dringliche Baumaßnahme, welche die Finanzkraft der Kirchengemeinde übersteigt,
 - die Baumaßnahme ist mit dem:r synodalen Baubeauftragten abgestimmt und ggf. abgegrenzt und
 - die Antragsschwelle von 50.000 Euro (geprüfte endabgerechnete Bausumme) wird überschritten.

(4) Befristung und Abruf bewilligter Zuschüsse und Darlehen sowie Tilgung gewährter Darlehen

Zuschüsse und Darlehen werden im Interesse einer geordneten Mittelverwendung befristet bewilligt, sie müssen innerhalb von zwei Jahren nach dem Bewilligungsmonat abgerufen und endabgerechnet sein, sonst verfällt die Bewilligung in Höhe des bis dahin nicht abgerechneten Betrages. Die Frist kann vom Synodalausschuss aus begründetem Anlass (z. B. Bauverzug, der nicht von der Kirchengemeinde zu verantworten ist) um ein Jahr verlängert werden.

Die erste Tilgungsrate des Darlehens ist spätestens im Folgejahr der Beendigung des Bauprojekts fällig.

(5) Abruf bewilligter Baumittel und Endabrechnung

1. Der Abruf oder Teilabruf bewilligter Bauzuschüsse und Darlehen (entsprechend abzuschließendem Darlehensvertrag, s. Anlage 10) erfolgt auf Antrag der Zuweisungsgemeinde an das Moderamen. Dem Abruf sind die Auflistung der einzelnen geprüften und bereits gezahlten Rechnungen sowie die Rechnungen in digitaler Form beizufügen.
2. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die gemäß § 3 Abs. 1g) endabgerechnete Bausumme als Gesamtabrechnung der Baumaßnahme (s. Anlage 5) zur Prüfung vorzulegen.

(6) Neubewertung und Nutzungsänderung

1. Der Abschluss einer Baumaßnahme ist von der Zuweisungsgemeinde umgehend dem Gebäudeversicherer mitzuteilen, damit dieser in Zusammenarbeit mit dem:r synodalen Baubeauftragten und ggf. der Baubetreuung den Wert des Gebäudes nach Abs. 1 b überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem:r Rechner:in des ErKiB sowie dem Arbeitskreis Bauten mitzuteilen.
2. Nutzungsänderungen eines Gebäudes oder Gebäudeteils sind dem:r Rechner:in und dem Arbeitskreis Bauten unmittelbar durch die Zuweisungsgemeinde mitzuteilen. Der

Synodalausschuss entscheidet ggf. über die Fortführung, Einstellung oder Gewährung von Baumitteln.

(7) Verwendung der Baumittel

Die Zuweisungsgemeinde verwendet die zugewiesenen bzw. bewilligten und abgerufenen Baumittel in eigener Verantwortung ausschließlich zweckgebunden für laufende kirchliche Bauprojekte oder zulässige Maßnahmen gemäß Anlage 4 oder hat sie ihrer Baurücklage zuzuführen.

Die Verwendung von Finanzmitteln aus der Baumittelzuweisung und/oder den Baumittelrücklagen der Gebäude bzw. Gebäudeteilen erfolgt gemäß Beschluss des Presbyteriums, dem alle notwendigen Prüfungen vorausgingen.

Die Zuweisungsgemeinde kann die Baurücklage für die Gebäude bzw. Gebäudeteile der Kategorie 1 und 2 für die Tilgung der für diese Gebäude bzw. Gebäudeteile gewährten Darlehen verwenden.

Für nicht kirchlich genutzte Gebäude und Gebäudeteile der Kategorien 3 und 4 sind aus den Erträgen eigene Rücklagen in ausreichender Höhe zu bilden.

Für Gebäude und Gebäudeteile der Kategorien 1 bis 3 können Anträge an den Solidarfonds (s. § 5) gestellt werden.

Die Zuweisungsgemeinde verbucht alle Vorgänge entsprechend der geltenden Haushaltsoordnung der Ev.-ref. Kirche. Die zweckgemäße Verwendung und Verbuchung der zugewiesenen Baumittel sind Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Bei Beanstandung seitens der Rechnungsprüfung (Landeskirche / Moderamen / Kirchengemeinde) können die zugewiesenen Baumittel der Folgejahre bis zur Beseitigung der Beanstandung einbehalten werden.

(8) Verwaltung der Baumittelrücklagen

Die von den Zuweisungsgemeinden und der ErKiB gebildeten Baurücklagen sind so zu verwalten, dass sie Finanzmittel sowohl für geplante als auch für unvorhergesehene dringliche Baumaßnahmen vorhalten.

Als Anhaltspunkt für die Mindesthöhe der in der Baurücklage vorzuhaltenen Finanzmittel gilt die Antragsschwelle für Zuschüsse (s. § 3 Absatz 3a, Nr. 3). Der darüberhinausgehende ungebundene Teil der Baurücklagen kann mittel- bis längerfristig angelegt werden.

Für sämtliche Anlageentscheidungen gelten die Anlagerichtlinien (gemäß § 72 Absatz 4, Satz 2 HO) der Ev.-ref. Kirche (Anlage 8).

(9) Immobilienmanagement

Die ErKiB unterstützt die Zuweisungsgemeinden beim örtlichen Immobilienmanagement durch

- a) die Organisation der jährlichen Fortschreibung der Immobiliendatenbasis, die Basis für die Flächenbestimmung nach § 3 Absatz 1 ist,

- b) die Bereitstellung aktueller Daten an die Kirchengemeinden, das Moderamen und den/die Rechner:in,
- c) die jährliche Überprüfung und ggf. Anpassung der Anlagen des § 3 dieser Zuweisungsordnung durch den vom Synodalausschuss und der Synode beauftragten AK Bauten,
- d) die Beauftragung und Finanzierung der Grundleistungen des:r synodalen Baubeauftragten, welche die laufende Beratung der Zuweisungsgemeinden und die Vorlage des Jahresberichts einschließlich der Fortführung der Liste der zuschussfähigen Gebäude (Anlage 9) und
- e) die Ergänzung und Anpassung der Anlage zum Immobilienmanagement (s. Anlage 11) für die Zuweisungsgemeinden durch den vom Synodalausschuss eingesetzten AK Bauten, die z. B. Kennzahlen für die erforderlichen Rücklagenbeträge je qm und Jahr, aber auch strategische Vorgaben für die Entwicklung des Gebäudebestands u.ä. enthalten.

§ 4 Fonds für besondere Aufgaben in den Zuweisungsgemeinden

(1) Zur Förderung der gemeindlichen Arbeit wird ein gesonderter Fonds gebildet. Aus diesem Fonds werden Maßnahmen zu folgenden Arbeitsbereichen gefördert:

- Sicherstellung der pastoralen Versorgung,
- Gemeindeaufbau,
- Diakonie,
- regionale und überregionale Zusammenarbeit,
- Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
- Chorarbeit,
- landeskirchliche Fortbildungen.

(2) Über die Höhe dieses Fonds entscheidet die Synode durch Beschluss innerhalb der Haushaltsplanung. Über die Mittelverteilung und die zu fördernden Aufgaben und Projekte entscheidet der Synodalausschuss.

(3) Anträge auf Mittel aus dem Fonds für besondere Aufgaben können durch die Zuweisungsgemeinden bis zu vier Wochen vor der beschließenden Sitzung des Synodalausschusses gestellt werden. Die Anträge müssen die vorgesehene Verwendung der Mittel detailliert in tabellarischer Aufstellung nach erwarteten Einnahmen und Ausgaben inklusive ggf. abgerechneter oder geplanter Gemeinde- und Drittmittel benennen. Wiederholte Antragstellung, auch für die gleiche Maßnahme, ist zulässig.

(4) Voraussetzung für die Bewilligung und Auszahlung von Mitteln aus dem Fonds ist, dass in der Durchführung der zu fördernden Aufgaben und Projekte die geltenden Maßgaben der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt angewandt und eingehalten werden.

(5) Die Zuweisungsgemeinden haben dem Moderamen mit dem Abruf der bewilligten Finanzmittel eine Abrechnung gemäß (3) und eine Bestätigung über die zweckgemäße Verwendung vorzulegen.

(6) Die Bewilligung von Mitteln, die nicht innerhalb von 12 Monaten abgerufen werden, verfällt.

(7) Zum Jahresabschluss nicht abgerufene Finanzmittel aus dem Fonds für besondere Aufgaben werden der Zuweisungsrücklage (hierzu § 9) zugeführt.

§ 5 Solidarfonds

(1) Für die Unterstützung von Zuweisungsgemeinden in finanziellen Notlagen wird ein Solidarfonds gegründet.
Der Solidarfonds wird durch das Moderamen verwaltet.

(2) Zuführungen zum Solidarfonds erfolgen

- durch Freigabe von Mitteln des Partnerschaftsfonds, die zum Jahresende nicht abgerufen oder dem Fonds für Flüchtlingshilfe übertragen wurden,
- durch Freigabe von Mitteln des Fonds für Flüchtlingshilfe, die zum Jahresende nicht abgerufen oder dem Partnerschaftsfonds übertragen wurden,
- durch Beschluss der Synode oder
- durch freiwillige Einzahlung von Kirchengemeinden.

(3) Anträge auf Mittel aus dem Solidarfonds können durch die Zuweisungsgemeinden an den Synodalausschuss auf Grundlage der gemeindlichen Finanzsituation gestellt werden. Die Anträge müssen die vorgesehene Verwendung, den konkreten Finanzbedarf sowie bei als notwendig erachteten Projekten die abgerechneten oder geplanten Gemeinde- und Drittmittel benennen.

(4) Mit Eingang eines Antrags ist das Moderamen beauftragt, in Rücksprache mit der antragstellenden Gemeinde innerhalb von acht Wochen zu überprüfen, inwieweit die Finanzsituation der betreffenden Gemeinde eine besondere Notlage begründet und welche Maßnahmen ggf. zur Überwindung der Notlage geeignet erscheinen.

(5) Die Beschlussfassung des Synodalausschusses erfolgt auf Grundlage des Antrags und der schriftlichen Stellungnahme des Moderamens.

(6) Die Zuweisungsgemeinden haben dem Moderamen spätestens drei Monate nach Abruf der bewilligten Finanzmittel eine Bestätigung über die zweckgemäße Verwendung vorzulegen.

(7) Zum Jahresabschluss nicht abgerufene Finanzmittel verbleiben im Solidarfonds.

§ 6 Vervielfältigungsfaktor, Höhe der Grundbeträge

(1) Die Synode beschließt im Rahmen ihrer mittelfristigen Finanzplanung zur Mitte ihrer Legislaturperiode über die Höhe des Vervielfältigungsfaktors, mit dem die Grundbeträge nach Absatz 2 zur Anpassung an das tatsächliche Haushaltsvolumen multipliziert werden.

(2) Die Grundzuweisung gemäß § 1 Absatz 1 beträgt 20.000,-- €.

Die Gemeindegliederzuweisung gemäß § 2 Absatz 1 beträgt 43,-- €.

(3) Die erforderlichen Haushaltsmittel sind entsprechend der bestehenden Beschlusslage in der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

§ 7 Feststellung der Bezugszahlen

- (1) Ausschlaggebend für die Berechnungen des Folgejahres auf der Grundlage dieser Zuweisungsordnung ist die Gemeindegliederzahl nach der jährlichen Festsetzung des Landeskirchenamts (nur communal erfasste Gemeindeglieder, keine Eigenerfassungen).
- (2) Die Zuweisungsgemeinden werden gebeten, die übermittelten Daten zu überprüfen.
- (3) Begründete Anträge auf Berichtigungen sind bis 3 Wochen vor der Synode des laufenden Jahres an das Moderamen zu richten, um für den Beschluss über die Zuweisung berücksichtigt werden zu können.

§ 8 Auszahlungsmodus

Die Zuweisungsgemeinden erhalten jeweils zum 15. eines Monats ein Zwölftel des für sie ermittelten Jahresbetrages. Die Auszahlung der Zuweisungen gemäß §§ 3 bis 5 kann gesondert vom Jahresbetrag bedarfsbezogen erfolgen.

§ 9 Zuweisungsrücklage

- (1) Zur langfristigen Absicherung der gemäß §§ 1 und 2 festgelegten Grund- und Gemeindegliederzuweisungen wird eine Zuweisungsrücklage gebildet.
Die Zuweisungsrücklage wird durch das Moderamen verwaltet.
- (2) Die maximale Höhe der Zuweisungsrücklage beträgt das Doppelte des in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Haushaltsvolumens pro Jahr für die Zuweisungen gemäß § 6 Absatz 3.
- (3) Zuführungen zur Zuweisungsrücklage erfolgen
 - a) durch Überführung von Mitteln des Fonds für besondere Aufgaben, die zum Jahresende nicht abgerufen wurden (vgl. § 4 Absatz 5).
 - b) durch Beschluss der Synode.
- (4) Entnahmen aus der Zuweisungsrücklage erfolgen auf Beschluss der Synode, um die erforderlichen Haushaltsmittel gemäß § 6 Absatz 3 bereitzustellen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungsfassung der Zuweisungsordnung tritt am 21.10.2022 in Kraft.

Diese 5. Änderungsfassung der Zuweisungsordnung (§ 4) tritt am 25.10.2025 rückwirkend zum 1.1.2025 in Kraft.

Das Moderamen der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern

S. Froben

H. Brill

S. Kalkühler

S. Froben
(Präses)

H. Brill
(Assessor)

S. Kalkühler
(1. Beisitzer)

S. Kerckhoff

P. Scheer

S. Kerckhoff
(2. Beisitzerin)

P. Scheer
(3. Beisitzer)

